

MERKBLATT

FÜR DAS ANSUCHEN UM EINEN ZINSENZUSCHUSS

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fördert einen Kredit in der Höhe von 5.820 Euro mit einer Laufzeit von 60 Monaten mit einem Einmalbetrag in der Höhe von 509 Euro. Dies entspricht in etwa einem 4 %igen Zinsenzuschuss.

Diese Förderung kann zur Fertigstellung von Einfamilienhäusern, Zu- oder Aufbauten bei bestehenden Einfamilienhäusern und zur Aufbringung von Eigenmitteln für geförderte Miet- oder Eigentumswohnungen gewährt werden.

Für eine Inanspruchnahme dieses Zinsenzuschusses müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

1. Persönliche Voraussetzungen

- 1.1. Mindestens **einjährige Zugehörigkeit** zur AKNÖ
- 1.2. Vorliegen eines Wohnraumbedarfes.

2. Sachliche Voraussetzungen

Zinsenzuschüsse werden gewährt:

zur **Fertigstellung von Einfamilienhäusern**, jedoch nur dann, wenn der Rohbau einschließlich des Dachstuhls bereits fertiggestellt ist und die Fertigstellungsanzeige (bei Einreichung) noch nicht ausgestellt wurde,

für **Zu- oder Aufbauten bei bestehenden Einfamilienhäusern**, wenn dadurch eine komplette Wohneinheit mit zumindest 30 m² Nutzfläche neu geschaffen wird,

2.3. zur Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel für die Überlassung einer im Sinne des Wohnbauförderungsgesetzes **geförderten Miet- oder Eigentumswohnung**. Der Zinsenzuschuss für geförderte Miet- oder Eigentumswohnungen wird nur den ErstmieterInnen/ErsteigentümerInnen gewährt. Der Antrag kann ab Baubeginn bis spätestens **sechs Monate** nach Übergabe der Wohnung gestellt werden.

3. Zinsenzuschuss und Kreditgewährung

Ein Zinsenzuschuss kann nur gewährt werden, wenn der Kredit über ein Kreditinstitut in Anspruch genommen wird, mit dem die AKNÖ eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat.

Eine Liste dieser Kreditinstitute wird schriftlich an Sie übermittelt.

Die Höhe des Kredites darf nicht mehr oder weniger als 5.820 Euro betragen.

Bei der Ausstellung des Kreditvertrages muss unbedingt die Bestätigung von der AKNÖ für die Zuerkennung des Zinsenzuschusses vorliegen (keine Rückverrechnung für bereits geleistete Rückzahlungsraten). Diese Bestätigung wird Ihnen ebenfalls nach Antragstellung und Prüfung der sachlichen Voraussetzungen seitens der AKNÖ schriftlich übermittelt.

Das Kreditinstitut darf außer der Rechtsgeschäftsgebühr von 0,8 % und eventueller Kosten für eine Kreditrestschuldversicherung oder der Vinkulierung einer bereits bestehenden privaten Lebensversicherung keine Spesen und Gebühren verrechnen.

Sollten Sie eine Restschuldversicherung abschließen, steht Ihnen die Möglichkeit offen, die billigste Variante bei einem Kreditinstitut, das mit der AKNÖ eine Vereinbarung getroffen hat, zu suchen.

In Ihrem Interesse empfehlen wir Ihnen zu kontrollieren, dass für die Gesamtlaufzeit des Kredites ausschließlich die um den AKNÖ-Zinsenzuschuss verminderte Rückzahlungsrate von 99,94 Euro zu bezahlen ist.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung des Kredites ist der aliquote – auf die Restlaufzeit des Kredites bezogene – Anteil des bevorschussten Gesamtbetrages in der Kreditendabrechnung zu berücksichtigen und vom Kreditinstitut der AKNÖ zu refundieren.

Verzugszinsen aufgrund von Unregelmäßigkeiten bei der Rückzahlung durch KreditnehmerInnen gehen ausschließlich zu deren Lasten und werden gemäß den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Z 13 KSchG verrechnet. Den KreditnehmerInnen dürfen aufgrund von Verzögerungen bei der Verrechnung zwischen Kreditinstitut und AKNÖ keine Belastungen angerechnet werden.

Der Zinssatz muss für die Gesamtlaufzeit von fünf Jahren (60 Monate) unverändert bleiben.

Bei einem Kredit in der Höhe von 5.820 Euro mit einer Laufzeit von 60 Monaten, in welcher der Zinssatz von 4,9% unverändert bleibt (wobei das Zinsjahr mit 360 Tagen angenommen wird, Rate ungerundet), ergibt sich:

eine Gesamtzinsenbelastung von	685,40 Euro
eine eigene Zinsenbelastung von	176,40 Euro
ein Zinsenzuschuss der AKNÖ von	509,00 Euro
eine monatliche Rückzahlungsrate von	99,94 Euro

4. Einreichung

Das Antragsformular ist bei der für den Beschäftigungsort **zuständigen Bezirksstelle der AKNÖ** erhältlich. Für die Einreichung muss ein **Original-Antragsformular** verwendet werden. Das ausgefüllte Antragsformular auf Gewährung eines Zinsenzuschusses ist entweder über den Postweg oder direkt bei der zuständigen Bezirksstelle der AKNÖ einzubringen.

5. Erforderliche Unterlagen

Bei Fertigstellungsarbeiten an Einfamilienhäusern und bei Zu- oder Aufbauten an Einfamilienhäusern: **Baufortschrittsbestätigung** der Gemeinde.

Bei Überlassung einer geförderten Miet- oder Eigentumswohnung: **Bestätigung der Bauvereinigung** über die Zusicherung einer im Sinne des Wohnbauförderungsgesetzes geförderten Wohnung.

6. Allgemeine Bestimmungen

Die Entscheidung über die Zuerkennung des Zinsenzuschusses erfolgt im Rahmen der im Budget vorgesehenen Mittel durch die AKNÖ.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung eines Zinsenzuschusses. Anträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Bewerber, die bereits einmal aus den Mitteln der AKNÖ eine Wohnbauförderung erhalten haben, können **kein zweites Mal** berücksichtigt werden (**pro Person und pro Einfamilienhaus oder Wohnung wird nur ein Kredit gefördert**). Der Antragsteller, sein Ehepartner oder Lebensgefährte darf **weder bei einer anderen Bezirksstelle der AKNÖ noch einer anderen Arbeiterkammer** um einen Zinsenzuschuss **eingereicht** haben.

Bei unrichtigen Angaben im Antragsformular ist die AKNÖ jederzeit berechtigt, den Zinsenzuschuss **einzustellen** und das bereits angewiesene Geld zurückzufordern.